

SYNOPSIS

Stellungnahmen zur Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

- **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:**

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.“

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ**

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich**

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich teilt mit, dass gegen den oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.“

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich- Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft**

„Gegen die vorliegenden Änderungen bestehen aus Sicht der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft keine Einwendungen.

Die Änderungen im Tourismusgesetz sind aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die ab 1. Jänner 2014 gilt, notwendig.“

- **NÖ Landwirtschaftskammer**

„Die NÖ Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Tourismusgesetzes keinen Einwand.“

- **Abt. LAD1-VD**

„Zu dem im Betreff angeführten Entwurf nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte bei der Angabe der Fundstelle die Fassungsbezeichnung entfallen.

Zu Art. 1 Z. 1 (§ 14 Abs. 2):

Die Änderungsanordnung wäre entsprechend den Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 zu formulieren.“

Die Bemerkungen wurden eingearbeitet.

- **Landeszahnärztekammer NÖ**

„Die Landeszahnärztekammer für NÖ bedankt sich für die Gelegenheit zu der Novelle des Tourismusgesetzes 2010 wie folgt Stellung nehmen zu können:

Die LZÄK für NÖ nimmt die Novellierung zum Anlass auf die Problematik des Interessentenbeitrages für Zahnärzte, Fachärzte für Zahn,- Mund- und Kieferheilkunde und Dentisten hinzuweisen und eine Änderung anzuregen.

Das Tourismusgesetz 2010 dient dazu "den Tourismus zu stärken um wettbewerbsfähig zu bleiben und den geänderten Anforderungen der

Tourismuswirtschaft gerecht zu werden." In § 1 Abs. 2 führt das Gesetz aus:

"Wichtigstes Ziel dieses Gesetzes ist es, den Tourismus in Niederösterreich unter

Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu fördern und weiterzuentwickeln."

In § 13 werden die Interessentenbeiträge genannt unter die nach derzeitiger Regelung auch Ärzte, Dentisten, bzw. nach Ihrer Auffassung auch Zahnärzte fallen. Im Gegensatz dazu führt § 13 Abs.4 aus, dass Tourismusinteressenten alle natürlichen Personen sind, [...] welche im Bundesland Niederösterreich eine oder mehrere Tätigkeiten selbständig ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen [..]. Es ist evident, dass kein Zahnarzt aus Niederösterreich einen Nutzen aus dem Tourismus zieht. Sollte Ihnen irgendein Beweis für besagten Nutzen vorliegen, teilen Sie diesen bitte der Landeszahnärztekammer für NÖ mit. Außerdem ist den Erläuterungen selbst zu entnehmen, dass im Jahr 2010 insgesamt 124,9 Millionen Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben in Österreich gemeldet wurden, wovon nur 5,2% (Quelle: Statistik Austria) auf das Land Niederösterreich entfallen sind. Diese geringe Anzahl rechtfertigt es in keinem Fall einem Zahnarzt bzw. Dentisten als mittel oder unmittelbaren Nutznießer des Tourismus zu bezeichnen.

Die Landeszahnärztekammer für NÖ ersucht daher dringend von der rechtlich nicht haltbaren Abgabepflicht eines Zahnarztes, Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Dentisten Abstand zu nehmen und § 13 Abs. 7 lit a eine weitere Ausnahme hinzuzufügen, indem die Ziffer 19 und 20 des § 6 UStG angeführt werden.

"Davon sind folgende Umsätze befreit:

aa) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z.1 bis 7, 12, 19, 20 und 24 Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 (Binnenmarktregelung) Umsatzsteuergesetz 1994."

Die Landeszahnärztekammer für NÖ ersucht höflich um Berücksichtigung obiger Punkte und wäre bereit nachzuweisen, dass Zahnärzte nicht vom Tourismus tangiert werden.“

Die Anregung beziehen sich in keiner Weise auf die geplanten Neuerungen dieser Novelle, da darin nur eine Anpassung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

an die Änderungen im Sinne der Landesverwaltungsgerichtsbarkeits -Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51,vorgenommen werden soll (Beseitigung des administrativen Instanzenzuges).

Eine inhaltliche Änderung der Abgabepflicht liegt nicht in der Intention dieser Novelle. Aus diesem Grund konnte auf die Anregungen der Landes Zahnärztekammer NÖ vom 3.7.2013 nicht eingegangen werden.